

ZH_OBERGERICHT RB190011 vom 22. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB190011

FR: ZH_OBERGERICHT RB190011 du 22 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RB190011 del 22 maggio 2019

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, dass dem Kläger mit Beschluss vom 16. Januar 2019 Frist angesetzt worden sei, um sein Armenrechtsgesuch zu begründen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Kläger habe innert angesetzter Frist jedoch weder seine Mittellosigkeit dargetan, noch Unterlagen zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen ins Recht gereicht, sondern sich vielmehr darauf beschränkt, auf die von ihm im Verfahren ED180021-C beim Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach eingereichten Unterlagen zu verweisen. Der Hinweis auf die im November 2018 in einem anderen Verfahren am Bezirksgericht Bülach eingereichten Unterlagen sei dabei unbehelflich, zumal sich diese Akten derzeit beim Obergericht Zürich befinden würden. Entsprechend wies die Vorinstanz das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Klägers ab und setze ihm eine 14-

- 3 - tägige Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 12'750.– an (Urk. 2). 3.1. Dagegen wendet der Kläger beschwerdeweise ein, er habe in einem vorangehenden Verfahren mit Eingabe vom 26. November 2018 beim Einzelgericht am Bezirksgericht Bülach ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung vor Einreichung einer Klage gestellt und diesem Gesuch die erforderlichen Unterlagen über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse beigelegt. Indem der Einzelrichter ihm mit Verfügung vom 4. Dezember 2018 im Verfahren Nr. ED180021-C eine 10-tägige Frist angesetzt habe, um darzulegen, dass sein Armenrechtsgesuch nicht aussichtslos sei, und sich ausserdem zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bülach zu äussern, habe dieser seine Mittellosigkeit stillschweigend bestätigt. Entsprechend habe der Kläger sich in der Klageschrift vom 18. Dezember 2018 (Urk. 5/2) zur Mittellosigkeit nicht mehr geäußert (Urk. 1 S. 3). Mit seiner Eingabe vom 29. Januar 2019 (Urk. 5/8) habe der Kläger sodann die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass er die Unterlagen über seine finanziellen Verhältnisse bereits am 26. November 2018 eingereicht habe und diese sich also im Gerichtsgebäude des Bezirksgerichts Bülach befinden würden. Zusammen mit dieser Eingabe habe er sowohl der I. Abteilung als auch dem Einzelrichter sechs Belege über gegen ihn laufende Beteiligungen, Pfändungsankündigungen sowie eine Vorladung zum Pfändungsvollzug gesandt (Urk. 1 S. 4). Im Verfahren ED180021-C habe das Einzelgericht seine Mittellosigkeit mit Entscheid vom 16. Januar 2019 bestätigt, was vom Obergericht mit Entscheid vom 29. März 2019 anerkannt worden sei (Urk. 1 S. 4). 3.2. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu betrachten ist, muss ihre gesamte wirtschaftliche Situation, d.h. sowohl ihre Einkünfte als auch ihre Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden. Prozessuale Bedürftigkeit setzt Einkommens- und Vermögensarmut voraus. Sie ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigener Hilfsmittel nicht in der Lage ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt auch den Prozess zu finanzieren. Bei der

Beurteilung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege gilt die (beschränkte) Untersuchungsmaxi-

- 4 - me; sie wird durch das Antragsprinzip und die Offenlegungs- sowie Mitwirkungsobliegenheiten der gesuchstellenden Partei eingeschränkt. Es obliegt dieser, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie ihre finanziellen Verpflichtungen umfassend offenzulegen und zu belegen (Art. 119 Abs. 1 und 2 ZPO). Das mit dem Gesuch befasste Gericht ist weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss es unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (BGer 5A_142/2015 vom

E. 5

Der Kläger stellt auch für das Beschwerdeverfahren ein Armenrechtsgesuch. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird mit der Gutheissung der Beschwerde gegenstandslos und ist abzuschreiben, da der Kläger keine Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. vorstehend E. 4). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.